

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2010

BV 0141/ 2009

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I / 2006, S. 158) i. V. m. §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I / 1996, (Nr. 21), S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. Teil I / 2006, (Nr. 18), S. 188, 193), wird vom Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vom 04.11.2009 für das Gebiet der Stadt Hennigsdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Ereignisse an Sonntagen und Feiertagen in der Stadt Hennigsdorf

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2010 anlässlich der aufgeführten Ergebnisse an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

07.03.2010 → Sport in Hennigsdorf
29.08.2010 → 14. Hennigsdorfer Festmeile
03.10.2010 → Herbst- und Handwerkerfest
05.12.2010 → Weihnachtliches Hennigsdorf

- (2) Die verkaufsoffenen Tage anlässlich besonderer Ereignisse sind jährlich neu festzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister